

Zielsetzung: Öffnung der Gastro im Fritz-Henßler-Haus/Haus der Jugend (FHH)

Gültig ab: 06.12.2021

Gültigkeitsbereich: öffentliche Gastronomie im FHH Café

1a Definition der genutzten Bereiche, Schutzmaßnahmen für die Gäste und Angestellte*innen

1b Regeln für das Personal

2. Regeln für die Gäste

3. Angebote und deren Übergabe an den Gäste

4. Mitarbeiterbereich

1a) Definition der genutzten Bereiche Schutzmaßnahmen für die Gäste und Angestellte*innen

Das Café als Teil des FHH hat nach Einordnung der Kämmerei der Stadt Dortmund einen Status eines Betriebes gewerblicher Art (BgA).

Der Küchenbereich, welcher vom Personal für seine Tätigkeit genutzt wird, ist räumlich durch Spuckschutzwände von dem Café-Bereich, welcher von den Gästen betreten und genutzt werden kann getrennt. Der Küchenbereich darf ausschließlich vom Café-Personal betreten werden. Für die Einhaltung der AHA Regeln sind auf dem Boden vor dem Tresen Abstände von 1,5m auf dem Boden geklebt. Ebenso stehen dem Besucher*innen Desinfektionsspender zur Verfügung.

Stehische und Sitzgelegenheiten sind nach §3 Absatz 2 Punkt 5 mit einem Mindestabstand von 1,5m zueinander aufgestellt.

1b) Regeln Personal für den Betrieb des Café

Generell gilt für das gesamte Personal für den Betrieb des Café die 3 G Regelung sowie eine Maskenpflicht nach Coronaschutzverordnung – Schutzmaßnahmen §3 Absatz 1.

Ausgenommen bei Aufenthalt als Einzelperson, oder bei mehreren Personen wenn nur immunisierte Personen nach Schutzmaßnahmen (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO §2 Punkt 8 im Küchenbereich zusammen arbeiten.

Eine geführte Liste über den Immunisierungsstatus liegt auf Wunsch vor.

Des Weiteren gilt die AHA-Regel.

2. Regeln für die Gäste

Generell gilt für die Gäste die 2G Regelung, AHA-Regel und eine Maskenpflicht nach Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO §3 Absatz 1 Nummer 2 bis 3.

Der Zugang zu den Räumlichkeiten unterliegt § 4 Absatz 2 Punkt 4 „[...] gastronomische Angebote in Innenräumen, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt oder bei Mensen und Kantinen die Versorgung der unmittelbaren Betriebs- oder Einrichtungsangehörigen betrifft, [...]“

Für die Gäste, die das Café als gastronomische Lokation nutzen wollen, gilt § 4 Absatz 2 Punkt 5 „[...] Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung (Schüler*innen) sind beim Zutritt zu in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese

Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.

Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis beziehungsweise Schülerschein und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Personen, die den Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen. Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.[...]"

An einem Sitzplatz angekommen können die Gäste nach §3 Absatz 2 Punkt 5 und 10 die Maske abnehmen.

3. Angebot und Übergabe

An die Gäste verkaufte Getränkeflaschen werden verschlossen übergeben und können von Ihnen an freistehenden Standflaschenöffner kontaktlos geöffnet werden. Diese Flaschenöffner werden regelmäßig vom Personal desinfiziert.

Kaffee, kaffeeähnliche Heißgetränke, Kakao und Tee werden in Einweg Togo-Bechern verkauft.

Sollte ein Gast nach Überprüfung sich für einen Aufenthalt entscheiden so wird nach seinem Besuch sein genutztes Geschirr in einer Gastronomiespülmaschine bei mindestens 65 Grad Celsius gespült.

4. Mitarbeiterbereich

Um den Mitarbeiter*innen des FHH „Coronaschutz“ konform und unter Berücksichtigung des Datenschutzes gewährleisten zu können, wird eine vom öffentlichen zugänglichen Bereich separate Lounge nur zugänglich für Mitarbeitende eingerichtet. Diese befindet sich außerhalb der Räumlichkeiten des Cafés. In diesem Bereich gelten die AHA und Arbeitsschutzregeln. Sollten Mitarbeiter*innen Ihre Speisen und Getränke im Café verzehren möchten, unterliegen sie allen Regeln, einschließlich des vollständigen 2G –Nachweis, wie alle anderen Gäste des Cafés auch.